

2. der engere Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand, bestehend aus dem engeren Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beiratsmitgliedern.

Als äußeres Zeichen der Verbundenheit zwischen dem Flecken Bederkesa und dem Verein sollte ein vom Rat des Fleckens Bederkesa zu bestimmendes Ratsmitglied dem Vorstand angehören, ohne daß dieses Ratsmitglied auch Mitglied des Vereins zu sein braucht.

§ 7

Mitgliederversammlung:

- 1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzu-berufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens acht Tage vorher zu erfolgen, die jedem Mitglied zuzustellen ist. Die Mitglieder-Hauptversammlung muß im Monat März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

- 2) Die Aufgaben sind:
 1. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Tätigkeitsberichte.
 2. Kassenbericht und Prüfungsbericht der Kassenrevisoren.
 3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 4. Ergänzungswahl des Vorstandes und der ausscheidenden Beiratsmitglieder. Wiederwahl und vorzeitiges Ausscheiden sind zulässig.
 5. Ernennung der Ehrenmitglieder.
 6. Wahl der Kassenprüfer.
 7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
 8. Beschlußfassung über Vereinsauflösung.

- 3) Antäge, deren Beratung in der Jahreshauptversammlung von Mitgliedern gewünscht wird, müssen spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres schriftlich und begründet beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

- 4) Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

- 5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Änderung der Satzung bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Änderung des Zweckes des Vereins gilt das gleiche, wobei die nicht erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abgeben können.

- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, also auch die kooperativ beigetretenen Mitglieder. Bei Vorliegen dringender Punkte oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 1/5 der Mitglieder müssen darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

- 7) Die Kassenrevision muß bis zur Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern erfolgt sein.

- 8) Über jede Mitglieder- und Vorstandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.